

LESEFASSUNG! Die Gemeinde weist darauf hin, dass ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam sind. Aus dem folgenden Text können keine Rechte oder Ansprüche hergeleitet werden.



Verordnung

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten sowie die Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit der Gemeinde Haar

(Plakatierungsverordnung - PlakV)

Die Gemeinde Haar erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) und Nr. 28 der Bekanntmachung zum Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (VollzBekLStVG) vom 08. August 1986 (MABl. S. 361), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 05. Mai 2015 (AllMBl. S. 271), in der jeweils gültigen Fassung folgende Verordnung

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit, die durch diese Verordnung erfasst werden, sind alle Plakate, Plakattafeln, Zettel, Schilder, Transparente und Darstellungen durch Bildwerfer, die nicht gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienen und die nicht ortsfest angebracht sind.
- (2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im bzw. aus dem öffentlichen Verkehrsraum.
- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (Bay BO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen einschließlich Automaten) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Bay BO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde Haar zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen, Plakatständern, Anschlagtafeln oder Schaukästen angebracht werden. Die Standorte (Anzahl 18) für das Aufstellen von Plakatständern und die Standorte der Treffpunkttafeln (Anzahl 5) ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Listen und dem Plakatierungsplan, die wesentliche Bestandteile dieser Verordnung sind.
- (2) Auf den in der Anlage zur Verordnung genannten Plakatierungsflächen darf pro Veranstaltung nur ein Anschlag angebracht werden. Mehrfachständer gelten je Standort als 1 Anschlag. Es ist untersagt, Anschläge zu überkleben, die auf noch kommende Veranstaltungen hinweisen. Ein Anspruch auf freie Flächen auf den Anschlagtafeln besteht nicht. Die Größe der verwendeten Plakate darf DIN A 1 bei Plakatständern und DIN A 3 bei den Treffpunkttafeln nicht übersteigen.
- (3) Die rechtmäßig aufgestellten Plakatständer dürfen weder durch Form, Farbe oder Größe, noch durch Art Anlass zur Verwechslung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Eine Verbindung von Anschlägen mit öffentlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Wartehallen (Ausnahme Werbeflächen), Fahrradabstellanlagen und anderen Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs ist unzulässig. Die Anschläge dürfen den Verkehr nicht behindern und nicht in Sichtdreiecken an Kreuzungen und Straßeneinmündungen aufgestellt werden. Sie dürfen nicht reflektieren. Es dürfen auf keinen Fall Anschläge fest (z.B. angeklebt) an Bäumen oder Gebäuden angebracht werden.
- (4) Die regelkonforme und genehmigte Werbung an den Kabelverteilern und Multifunktionskästen im Gemeindegebiet wird durch diese Verordnung nicht berührt.
- (5) Das Gelände der gemeindlichen Friedhöfe sowie alle dorthin führenden Zuwege sind immer von Plakatwerbungen freizuhalten.

§ 3

Genehmigung und Anforderungen

- (1) Das Anbringen von Anschlägen bzw. das Aufstellen von Plakatständern ist mit Ausnahme der Treffpunkttafeln grundsätzlich genehmigungspflichtig. Das Antragsformular kann auf der gemeindlichen Internetseite heruntergeladen werden.

- (2) Plakate oder Anschläge dürfen grundsätzlich nicht länger als 4 Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden und müssen spätestens 10 Werktage nach der Veranstaltung wieder entfernt werden. Die Aufstellfrist kann verkürzt werden, wenn zu viele Veranstaltungen in engen zeitlichen Rahmen aufeinander folgen.
- (3) Die Genehmigung muss mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufstellung bzw. vor dem geplanten Anschlag schriftlich bei der Gemeinde Haar beantragt werden. Die Genehmigung gilt nur für die beantragte Veranstaltung.
- (4) Die Plakate und Plakattafeln müssen in Bezug auf Standfestigkeit und Windlast den Anforderungen genügen. Sie sind von den Verantwortlichen regelmäßig auf Standfestigkeit und Beschädigungen zu überprüfen.
- (5) Plakate oder Anschläge, die gegen die guten Sitten verstoßen, zu Gewalttaten oder Gewaltverherrlichungen, Straftaten oder zu Missbrauch von Alkohol oder Drogen aufrufen, sind grundsätzlich verboten.
- (6) Anträge, die von ortsfremden Antragstellern gestellt werden, oder die zum Ort keinen Bezug haben, werden nicht genehmigt. In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung nach Zustimmung durch die Erste Bürgermeisterin oder den Vertretern im Amt erteilt werden.
- (7) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Haar vorgeführt werden.
- (8) Auf den Plakaten oder Anschlägen ist der jeweils für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse oder E-Mail-Adresse anzugeben.
- (9) Geht von den Anschlägen eine Gefahr aus oder sind sie beschädigt, so sind sie von den Verantwortlichen umgehend zu beseitigen.
- (10) Der Bauhof der Gemeinde Haar ist berechtigt, gefährdende und beschädigte Anschläge ohne vorherige Ankündigung zu entfernen. Dies gilt auch für nicht genehmigte Anschläge.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Haar kann in besonderen Fällen auf Antrag Ausnahmen von § 2 dieser Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild oder ein Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung gewährleistet ist. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet, mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf die Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

(2) Von der Beschränkung nach § 2 dieser Verordnung ausgenommen sind:

- a) Bekanntmachungen und Anschläge, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern (mit Zustimmung der Verpächter oder Vermieter) von Anwesen oder Grundstücken an diesen angeschlagen werden.
- b) Plakate die von Zirkussen oder Kleintheatern für ihre Aufführungen im Gemeindegebiet an privaten Einfriedungen, Geländern oder Mauern aufgehängt werden und für diese genehmigten Veranstaltungen Werbung machen. Es ist ihnen gestattet, höchstens zwei Wochen vor der Veranstaltung Plakate oder Anschläge anzubringen.
- c) Plakate oder Anschläge, die in den Schaufenstern von Gewerbetreibenden ausgehängt werden.
- d) Anschläge von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften an den eigenen Anschlagtafeln der Kirche.
- e) Anschläge und Bekanntmachungen von Vereinen, soweit sie an den üblichen Vereinskästen bzw. Tafeln angeheftet werden

§ 5

Wahlen und Abstimmungen

- (1) Den jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und sonstigen Vorschlagsträgern wird gestattet, im Rahmen der Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013, Az.: IC 2-2116.1-0 (AllMBl. S. 52, ber. S. 139, in der jeweils gültigen Fassung,
 - a) bei **Europawahlen** 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Bundestagswahlen** 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Landtagswahlen** 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Kommunalwahlen** 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) bei **Volksbegehren** den jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller 4 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten
 - c) bei **Bürgerbegehren** den jeweiligen vertretungsberechtigten Personen 6 Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde
 - d) bei **Volks- und Bürgerentscheiden** die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Wahlplakatständer mit Plakaten der maximalen Größe von DIN A 1 auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn

dadurch die Fußgänger und der fließende Verkehr auf den Straßen nicht beeinträchtigt werden.

- (2) Wahlwerbung jeglicher Art an der Brücke über der Bundesstraße B 304 ist nicht gestattet.
- (3) Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl, Abstimmung bzw. dem Ende der Eintragsfrist wieder entfernt werden (Ausnahme Stichwahl bei Kommunalwahlen).
- (4) Für das Anbringen der Wahlplakate dürfen nur solche Befestigungen verwendet werden, die keine Schäden verursachen und beim Abbau rückstandsfrei entfernt und entsorgt werden können. Dies gilt insbesondere an Baumstämmen.

§ 6 Kostentragung

Wenn nach Ende einer Veranstaltung nicht innerhalb der in § 3 Abs. 2 und bei Wahlen und Abstimmungen der in § 5 Abs. 3 dieser Verordnung genannten Fristen die Plakate abgebaut werden, muss mit der kostenpflichtigen Entfernung der Plakate gerechnet werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i.V.m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung kann mit Geldbuße bis zu 1000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 5 dieser Verordnung ohne eine Genehmigung oder Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt
2. entgegen § 3 Abs. 7 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt oder vorführen lässt
3. entgegen § 5 Abs. 2 Wahlwerbung an der Brücke über der Bundesstraße B 304 betreibt oder betreiben lässt oder
4. die in § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 genannten Fristen nicht einhält.

§ 8

In-Kraft-Treten – Geltungsdauer - Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Haar über öffentliche Anschläge vom 02.12.2009 außer Kraft.

Haar, den 03.04.2019

gez.
Gabriele Müller
Erste Bürgermeisterin



Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Haar (Plakatierungsverordnung)

Die Gemeinde Haar unterhält folgende Anschlagtafeln mit der Kennzeichnung „Treffpunkt Haar“:

Ottendichl:

Feldkirchener Straße (Grünfläche beim Maibaum)

Haar:

Leibstraße/Ecke Annelies-Kupper-Allee

Keferloher Straße (Zufahrtsbereich Parkplatz Lebensmittelgeschäft)

Am See (gegenüber Lebensmittelgeschäft)

Vockestraße (Bushaltestelle beim Freizeitheim Route 66)

Eigene Plakatständer dürfen **außerhalb von Kreuzungsbereichen** und **nicht auf Privatflächen** aufgestellt werden in:

Haar:

Dr. Mach-Straße

Kirchenplatz

Bahnhofplatz (Standorte siehe Plan!)

Zugang Nord zum S-Bahnhof Haar (siehe Plan! - nicht auf Bahngelände!)

Leibstraße (zwischen Parkstraße und Wasserburger Straße)

Annelies-Kupper-Allee (nähe Lebensmittelgeschäft – nicht auf Parkplatz!)

Höglweg – Am Sportpark

Vockestraße/Leibstraße (nicht auf Verkehrsinsel!)

Ferdinand-Kobell-Straße (nähe Bushaltestelle)

Am See (nähe Bushaltestelle)

Jagdfeldring/Am See (nähe Lebensmittelgeschäft)

Jagdfeld-Ladenzentrum (siehe Plan! – nicht auf Privatflächen!!!)

Waldluststraße (nähe Lebensmittelgeschäft)

Forsthausstraße (Containerplatz)

Ottendichl:

Vorplatz Kirche

Salmdorf:

Bei Kirche

Gronsdorf:

Bei Kirche

P & R Platz/Schneiderhofstraße

Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Haar (Plakatierungsverordnung)

- Anlage 2 a Gesamtübersicht Haar
- Anlage 2 b Detailübersicht Haar-Mitte
- Anlage 2 c Detailübersicht Haar-Süd
- Anlage 2 d Detailübersicht Haar-West
- Anlage 2 e Detailübersicht Ottendichl
- Anlage 2 f Detailübersicht Salmdorf
- Anlage 2 g Gesamtübersicht Gronsdorf
- Anlage 2 h Detailübersicht Gronsdorf Kirche
- Anlage 2 i Detailübersicht Gronsdorf P+R/Schneiderhofstraße